

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
031/2014**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:
02.06.2014

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:
12.06.2014 Entscheidung

Wahl und feierliche Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit das Ratsmitglied
_____ zum / zur 1. stellvertretenden Bürgermeister / Bürgermeisterin.

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit das Ratsmitglied
_____ zum / zur 2. stellvertretenden Bürgermeister / Bürgermeisterin.

Sachverhalt:

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 12 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Coesfeld).

Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Die Wahlstellen sind auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Fraktionen bzw. mehrere Fraktionen gemeinsam und Gruppen von Ratsmitgliedern können Listen mit den von ihnen vorgeschlagenen Bewerbern einreichen. Die Mitglieder des Rates geben ihre Stimmen für einen dieser Wahlvorschläge (Listen) ab. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Wahlstellen werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, so tritt an seiner Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl (§ 67 Abs. 2 GO NRW).

Einführung und Verpflichtung

Die Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter obliegt dem Bürgermeister.

Traditionsgemäß treten dazu die stellvertretenden Bürgermeister / Bürgermeisterinnen an den Tisch des Bürgermeisters vor und bekunden dazu Ihr Einverständnis mit folgender vom Bürgermeister vorgeschprochenen Formel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meinen Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Coesfeld erfüllen werde.“ (so wahr mir Gott helfe)